

UmwelttaxonomieVo: Berichtspflichten für Nicht-Finanzunternehmen

(Stand: November 2023)

Vorbemerkung

Das DRSC stellt mit diesem Briefing Paper Kurzüberblick über einen die Berichtspflichten der Umwelttaxonomieverordnung (UmwelttaxonomieVo, Verordnung (EU) 2020/852) für Nicht-Finanzunternehmen zur Verfügung, um eine erste Orientierung bei der Umsetzung zu geben. Das Briefing Paper wird fortlaufend aktualisiert. Diese Version berücksichtigt die Veröffentlichung zwei neuer delegierter Rechtsakte am 21. November 2023.

Die UmwelttaxonomieVo bildete ein Kernelement des EU-Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums vom März 2018, welcher im europäischen Green Deal vom Dezember 2019 aufging. Dabei ist die UmwelttaxonomieVo insb. im Zusammenspiel mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464) zur Änderung der Bilanzrichtlinie (BilanzRI, Richtlinie 2013/34/EU), der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR, Verordnung (EU) 2019/2088) und dem kommenden EU Green Bond Standard zu sehen.

Die UmwelttaxonomieVo beinhaltet eine Umwelttaxonomie. die ein Klassifikationssystem zur Bestimmung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten anhand von sechs Umweltzielen darstellt (Artikel UmwelttaxonomieVo). Weiterhin verpflichtet die UmwelttaxonomieVo Nicht-Finanzunternehmen, die Anwendungsbereich persönlichen der CSRD bzw. der früheren Non-Financial Reporting Directive (NFRD, Richtlinie 2014/95/EU) fallen. den

taxonomiekonformen Anteil ihrer Umsatzerlöse, Investitions- (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) inkl. erläuternder Angaben zu veröffentlichen (sog. Taxonomieangaben; Artikel 8 UmwelttaxonomieVo).

Finanzunternehmen wie bspw. Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Kapitalverwaltungsgesellschaften geschäftsmodellspezifische haben Taxonomieangaben (z.B. die Green Asset Ratio) zu veröffentlichen. Zudem enthält die UmwelttaxonomieVo Berichtsanforderungen für Finanzprodukte. Auf diese besonderen Berichtspflichten wird im Folgenden nicht weiter eingegangen.

Wann Wirtschaftstätigkeiten von Nicht-Finanzunternehmen als taxonomiekonform aelten. wird durch technische Bewertungskriterien die und Anforderungen zur Anwendung eines (sozialen) Mindestschutzes konkretisiert. technischen Bewertungskriterien werden mittels delegierter Rechtsakte der Europäischen Kommission erlassen. Neben den delegierten Rechtsakten zu den technischen Bewertungskriterien existiert ein weiterer delegierter Rechtsakt zur Taxonomieberichterstattung. Bisher delegierten wurden die folgenden Rechtsakte erlassen:

- Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139
 zu den beiden klimabezogenen
 Umweltzielen,
- <u>Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178</u>
 zur Taxonomieberichterstattung,
- <u>Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214</u> zur Aufnahme neuer



Wirtschaftstätigkeiten (i.V.m. Atomenergie und Erdgas) bzgl. der beiden klimabezogenen Umweltziele und zur Änderung der Taxonomieberichterstattung,

- Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 zur Änderung alter und zur Aufnahme neuer Wirtschaftstätigkeiten bzgl. der beiden klimabezogenen Umweltziele und
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486
 zur Aufnahme neuer
 Wirtschaftstätigkeiten bzgl. der vier
 nichtklimabezogenen Umweltziele und
 zur Änderung der
 Taxonomieberichterstattung.

Anwendungsbereich für Nicht-Finanzunternehmen

Die Taxonomieberichterstattung bestimmt sich nach dem delegierten Rechtsakt zur Taxonomieberichterstattung und nach den nationalen Vorschriften der EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der CSRD bzw. der NFRD. Der delegierte Rechtsakt zur Taxonomieberichterstattung bestimmt insb. wie Taxonomieangaben zu berichten sind. Die CSRD bzw. die NFRD bestimmt, für welches Geschäftsjahr Unternehmen überhaupt erstmalig Taxonomieangaben berichten müssen.

Große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte Personengesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen großer Gruppen mit mehr als 500 Mitarbeitern haben der nach UmwelttaxonomieVo i.V.m. der NFRD bei kalendergleichen Geschäftsjahren seit Taxonomieangaben 2022 Geschäftsjahr 2021 zu veröffentlichen. Solche Nicht-Finanzunternehmen haben nach der CSRD auch weiterhin Taxonomieangaben zu veröffentlichen (Artikel 5 Abs. 2 Buchst. a CSRD i.V.m. Artikel 8 UmwelttaxonomieVo). In 2024 gelten iedoch vereinfachte Berichtspflichten für das Geschäftsjahr 2023, sofern sich Taxonomieangaben auf solche Wirtschaftstätigkeiten beziehen, die neu in die Umwelttaxonomie aufgenommen wurden (Artikel 10 Abs. 6 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 n.F.). Die Vereinfachung besteht darin, dass nur Angaben zur Taxonomiefähigkeit (i.S.d. Artikel 1 Nr. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178) und diesbzgl. erläuternde Angaben für solche neuen Wirtschaftstätigkeiten gemacht werden müssen. Für die geänderten und alten Wirtschaftstätigkeiten bzgl. der beiden klimabezogenen Umweltziele dagegen die vollen Berichtspflichten zur Taxonomiekonformität (i.S.d. Artikel 1 Nr. 2 Verordnung Delegierten 2021/2178) in 2024 für das Geschäftsjahr 2023. Ab 2025 gelten dann die vollen Berichtspflichten für alle Wirtschaftstätigkeiten.

Große Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte Personengesellschaften und Mutterunternehmen großer Gruppen kalendergleichen haben bei Geschäftsjahren ab 2026 Taxonomieangaben für das Geschäftsjahr 2025 zu veröffentlichen (Artikel 5 Abs. 2 Artikel 8 Buchst. CSRD i.V.m. UmwelttaxonomieVo). Für sie gelten unmittelbar die vollen Berichtspflichten.

Kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte Personengesellschaften haben bei kalendergleichen Geschäftsiahren ab Taxonomieangaben für das Geschäftsjahr 2026 zu veröffentlichen (Artikel 5 Abs. 2 Buchst. c CSRD i.V.m. Artikel 8



UmwelttaxonomieVo). Auch für sie gelten unmittelbar die vollen Berichtspflichten.

Sollten in Zukunft neue Wirtschaftstätigkeiten in die Umwelttaxonomie aufgenommen werden, könnten für sie wieder vereinfachte Berichtspflichten gelten. Dies ist abhängig von den konkreten (Übergangs-)Vorschriften in zukünftigen delegierten Rechtsakten.

	Angaben in 2022 für Geschäftsjahr 2021	Angaben in 2023 für Geschäftsjahr 2022	Angaben in 2024 für Geschäftsjahr 2023	Angaben ab 2025 für Geschäftsjahre ab 2024	
	vereinfachte Berichtspflichten für klimabezogene Umweltziele	volle Berichtspflichten für klimabezogene Umweltziele	volle Berichtspflichten für klimabezogene Umweltziele* vereinfachte Berichtspflichten für nichtklimabezogene Umweltziele	volle Berichtspflichten für alle Umweltziele	
ca. 500 betroffene dt. Unternehmen	Ausweis in der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung/ (Konzern-)Bericht			Ausweis im Nachhaltigkeitsbericht im (Konzern-)Lagebericht	ca. 15.000
	Anwendungsbereich der NFRD (Richtlinie 2014/95/EU)			Anwendungsbereich der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464)	betroffene dt. Unternehmen
				tstätigkeiten zu den zwei klimabezogenen Umweltzielen gelten	

 * für neu aufgenommene Wirtschaftstätigkeiten zu den zwei klimabezogenen Umweltzielen geltei nur vereinfachte Berichtspflichten (Artikel 10 Abs. 6 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178)

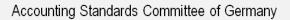


Taxonomieberichterstattung

Die Vorschriften zur Taxonomieberichterstattung werden durch den delegierten Rechtsakt zur Taxonomieberichterstattung präzisiert. Von Nicht-Finanzunternehmen anzuwenden sind der Anhang I zum Inhalt und der Methodik sowie Anhang II n.F. zur Darstellung der Taxonomieangaben (Artikel 2 Delegierte Verordnung (EU)

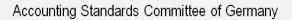
2021/2178). Ggf. ist noch Anhang XII bzgl. Wirtschaftstätigkeiten i.V.m. Atomenergie und Erdgas anzuwenden (Artikel 8 Abs. 8 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178). Allgemeine Definitionen und Regelungen finden sich in den Artikeln 1 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178.

Vorgaben zur Ermittlung der Kennzahlen						
Umsatzerlöse	Zähler					
(Anhang I, Nr. 1.1.1 Delegierte Ver- ordnung (EU) 2021/2178)	 Anteil der Nettoumsatzerlöse mit Waren oder Dienstleistungen, der mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden ist Nenner Nettoumsatzerlöse Nettoumsatzerlöse i.S.d. Artikel 2 Nr. 5 BilanzRI umfasst Einnahmen gemäß IAS 1.82(a) 					
СарЕх	Zähler					
(Anhang I, Nr. 1.1.2 Delegierte Ver- ordnung (EU) 2021/2178)	 Anteil der im Nenner enthaltenen Investitionsausgaben oder sich auf Vermögenswerte oder Prozesse bezieht, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind oder Teil eines Plans zur Ausweitung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten oder zur Umwandlung taxonomiefähiger in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten ist (CapEx-Plan) oder sich auf den Erwerb von (Dienst-)Leistungen aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und auf einzelne Maßnahmen bezieht, durch die Zieltätigkeiten kohlenstoffarm ausgeführt werden oder der Ausstoß von Treibhausgasen gesenkt wird (Frist: 18 Monate) Nenner Zugänge an Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten während des Geschäftsjahres vor Abschreibungen und Neubewertungen, einschließlich Zugängen aus Unternehmenszusammenschlüssen IFRS-Bilanzierer beziehen in die Investitionsausgaben die Kosten gemäß der einschlägigen IFRS ein, z.B. IAS 16.73(e)(i), IAS 38.118(e)(i) oder IAS 40.76(a) und (b) werden IFRS nicht genutzt, dann Anwendung nationaler Vorschriften 					





OpEx (Anhang I, Nr. 1.1.3 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178)	 Anteil der im Nenner enthaltenen Betriebsausgaben oder sich auf Vermögenswerte oder Prozesse bezieht, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind oder Teil eines CapEx-Plans ist oder sich auf den Erwerb von (Dienst-)Leistungen aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und auf einzelne Maßnahmen bezieht, durch die Zieltätigkeiten kohlenstoffarm ausgeführt werden oder der Ausstoß von Treibhausgasen gesenkt wird (Frist: 18 Monate); es sind auch Gebäudesanierungsmaßnahmen erfasst Nenner direkte, nicht aktivierte Ausgaben odie sich auf Forschung und Entwicklung, Gebäudesanierungsmaßnahmen, kurzfristiges Leasing, Wartung und Reparatur beziehen osämtliche andere direkten Ausgaben im Zusammenhang mit der täglichen Wartung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens durch das Unternehmen selbst oder Dritte, um Funktionsfähigkeit dieser Vermögenswerte sicherzustellen
CapEx-Plan (Anhang I, Nr. 1.1.2.2 & 1.1.3.2 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178)	 vom CapEx-Plan zu erfüllende Bedingungen Ausweitung taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten oder Transformation taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten innerhalb von grds. fünf Jahren Veröffentlichung des Plans auf aggregierter Wirtschaftstätigkeitsebene Billigung des Plans durch die Geschäftsleitung
Ergänzende Angaben (Anhang I, Nr. 1.2 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178)	 Erläuterungen zur Rechnungslegungsmethode Bewertung über Einhaltung der UmwelttaxonomieVo Hintergrundinformationen zu den Kennzahlen





Vorgaben zur (Unter-)Gliederung, zum Ausweis und zur Veröffentlichung					
Ausweis (Anhang I, Nr. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178)	 Angabe jeder (taxonomiefähigen und -konformen) Wirtschafstätigkeit, einschließlich einer Untergruppe von Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten Veröffentlichung der Kennzahlen für jede einzelne (taxonomiefähige und -konforme) Wirtschafstätigkeit und die Gesamtkennzahl für alle Wirtschafstätigkeiten auf Ebene des jeweiligen Unternehmens oder der jeweiligen Gruppe Umsatzerlöse-, CapEx- und OpEx-Kennzahl für jedes Umweltziel und die Gesamt-Kennzahl für alle Umweltziele auf Ebene des Unternehmens oder der Gruppe; Doppelzählungen sind zu vermeiden Ermittlung des Anteils der taxonomiefähigen und -konformen Wirtschaftstätigkeiten; innerhalb einer taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit ist der taxonomiekonforme Anteil dieser Tätigkeit zu ermitteln nicht-taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten sind zu ermitteln und auf Ebene des Unternehmens oder der Gruppe anzugeben Kennzahlen sind auf Ebene des einzelnen Unternehmens anzugeben, wenn dieses Unternehmen ausschließlich Nachhaltigkeitsberichte erstellt oder auf der Ebene der Gruppe, wenn das Unternehmen 				
	konsolidierte Nachhaltigkeitsberichte erstellt				
(Artikel 8 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178)	 Berichtsort: Nachhaltigkeitsbericht als Teil des (Konzern-)Lageberichts zusätzliche Angaben gem. der Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 an den entsprechenden Stellen des Nachhaltigkeitsberichts oder alternativ mit Verweis auf die entsprechenden Stellen Angabe von Vorjahreswerten, sofern diese Werte im Vorjahr berichtspflichtig waren Verwendung der funktionalen Währung des Abschlusses 				
	Sonstiges				
Überprüfung (Artikel 9 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178)	Überprüfung der Vorschriften zur Berichterstattung durch die Europäische Kommission bis zum 30. Juni 2024				
Weiterent- wicklung (Artikel 26 Umwelttaxonomie Vo)	 die Europäische Kommission wird verpflichtet zu prüfen, ob die Umwelttaxonomie weiter ausdifferenziert und ob sie um eine Sozialtaxonomie erweitert werden soll odies hätte auch Auswirkungen auf die Taxonomieberichterstattung odie Europäische Kommission hat sich zu solchen Weiterentwicklungen noch nicht geäußert 				



Digitalisierung

Nicht-Finanzunternehmen im persönlichen Anwendungsbereich der CSRD haben ihren (Konzern-)Lagebericht in dem in Artikel 3 der ESEF-Verordnung (Delegierte Verordnung (EU) 2019/815) dargelegten einheitlichen elektronischen Berichtsformat zu erstellen und ihre Nachhaltigkeitsberichtserstattung (inkl. Taxonomieangaben) digital auszuzeichnen (Artikel 29d BilanzRI).

EFRAG wurde von der Europäischen Kommission beauftragt, eine XBRL-Taxonomie zur digitalen Auszeichnung zu erarbeiten. Eine öffentliche Konsultation der EFRAG dazu wird für das erste Quartal 2024 erwartet.

Nach dieser Konsultationsphase wird die Europäische Wertpapierund Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) Entwurf eines technischen Regulierungsstandards zur XBRL-Taxonomie erarbeiten. Auch dieser Entwurf wird vermutlich öffentlich konsultiert werden.

Als letzten Schritt wird die Europäische Kommission den finalen technischen Regulierungsstandard erlassen.

FAQs der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission veröffentlichte eine Vielzahl von FAQs zur Klarstellung von Auslegungsfragen zur UmwelttaxonomieVo:

- <u>FAQs</u> zur UmwelttaxonomieVo (April 2021),
- <u>FAQs</u> zum delegierten Rechtsakt bzgl. der beiden klimabezogenen Umweltziele (April 2021),
- <u>FAQs</u> zum delegierten Rechtsakt zur Taxonomieberichterstattung (Juli 2021),
- <u>FAQs</u> zur vereinfachten Taxonomieberichterstattung (Dezember 2021),
- <u>FAQs</u> zum delegierten Rechtsakt zur Aufnahme neuer Wirtschaftstätigkeiten (i.V.m. Atomenergie und Erdgas) bzgl. der beiden klimabezogenen Umweltziele und zur Änderung der

- Taxonomieberichterstattung (Februar 2022).
- <u>FAQs</u> zur Taxonomieberichterstattung (Oktober 2022).
- <u>FAQs</u> zum delegierten Rechtsakt bzgl. der vier nichtklimabezogenen Umweltzielen und zur Änderung der Taxonomieberichterstattung und zum delegierten Rechtsakt zur Änderung alter und zur Aufnahme neuer Wirtschaftstätigkeiten bzgl. der beiden klimabezogenen Umweltziele (Juni 2023),
- FAQs zur Anwendung des Mindestschutzes (Juni 2023),
- <u>FAQs</u> zum delegierten Rechtsakt bzgl. der beiden klimabezogenen Umweltziele (Oktober 2023) und
- FAQs zur Taxonomieberichterstattung (Oktober 2023).

Hilfestellungen zur Taxonomieberichterstattung

Der <u>EU Taxonomy Navigator</u> biete eine Reihe von Hilfestellungen an. Bspw. enthält er eine Übersicht über die bisher veröffentlichten FAQs der Europäischen Kommission und den sog. EU Taxonomy Compass, der eine (herunterladbare Excel-)Übersicht über alle taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und die jeweiligen technischen Bewertungskriterien darstellt.



Im Oktober 2023 wurde der Stakeholder Request Mechanism in Betrieb genommen. erlaubt Dieser es Interessenträgern, Aufnahme Vorschläge zur neuer Wirtschaftstätigkeiten mit neuen technischen Bewertungskriterien oder zur Änderung der technischen Bewertungskriterien bereits taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten einzureichen.

Die <u>Plattform für ein nachhaltiges</u> <u>Finanzwesen</u> ist eine Expertengruppe und berät die Europäische Kommission bei der Erarbeitung der Umwelttaxonomie. Die Plattform hat mehrere Berichte und Stellungnahmen veröffentlicht, die sich mit der Anwendung und der Weiterentwicklung der UmwelttaxonomieVo und anderer EU-Initiativen für ein nachhaltiges Finanzwesen beschäftigen.

Beitrag des DRSC

Das DRSC ist vom Bundesministerium der Justiz als privates Rechnungslegungsgremium im Sinne von § 342q HGB anerkannt und vertritt die Interessen seiner Mitglieder und der deutschen Wirtschaft bei internationalen Rechnungslegungs-Standardisierungsgremien. Dies betrifft anderem das International unter Accounting Standards Board (IASB), das International Sustainability Standards Board (ISSB) und die EFRAG.

Das DRSC hat im März 2021 das Anwenderforum zur UmwelttaxonomieVo eingerichtet. Das Forum steht exklusiv den DRSC-Mitgliedsunternehmen und verbänden offen. Ziel des DRSC-Anwenderforums ist der Austausch bzgl. Auslegungsfragen und Erfahrungen, die sich aus der Anwendung und Umsetzung der UmwelttaxonomieVo bei deutschen Unternehmen ergeben. Die wichtigsten Auslegungsfragen werden gesammelt, um mögliche Lösungsansätze aufbereitet, in einer konsistenten Struktur zusammengefasst und beständig aktualisiert.

Die aufbereiteten Auslegungsfragen werden anschließend der Europäischen Kommission mit der Bitte um fachliche Einwertung übermittelt. Diese Eingabe des DRSC wird fortlaufend aktualisiert. Bisher hat das DRSC zwei Antworten auf seine Eingaben erhalten und die in den Eingaben enthaltenen Themen finden sich in den FAQs der Europäischen Kommission wieder.

Im April 2023 hatte die Europäische Kommission Konsultationsentwürfe für zwei delegierte Rechtsakte veröffentlicht. Das DRSC übermittelte eine Stellungnahme zur Konsultation, die sich auf die Berichtspflichten für Nicht-Finanzunternehmen fokussierte.

Weitere Informationen finden Sie auf der einschlägigen <u>DRSC-Projektseite</u>.

Ansprechpartner

Marco Liepe Projektmanager liepe@drsc.de